

Geschäftsordnung
für den
Verwaltungsrat
der
Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

(Fassung vom 14.11.2016)

Der Verwaltungsrat der Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (die „Kommunalanstalt“) beschließt am XX.XX.XXXX auf Weisung des Kreistags des Landkreises Ostalbkreis vom XX.XX.XXXX gemäß § 9 Abs. 2 lit. i) der Satzung der Kommunalanstalt den Erlass der folgenden Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt. Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Arbeitsweise des Verwaltungsrats als Gremium sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder. Sie gilt für die Kommunalanstalt selbst und für die Tätigkeit und die Einflussnahme des Verwaltungsrats bei Tochtergesellschaften, Einrichtungen und Nebenbetrieben der Kommunalanstalt.

Die in der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Ostalbkreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Kreistag des Ostalbkreises wählt einen Stellvertreter, der den Landrat als Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Verhinderungsfall vertritt. 16 weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Ostalbkreises aus dessen Mitte für fünf Jahre bestellt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitz innehaben, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen Vertreter nach Absatz 1 Satz 4 verhindert sind. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Verwaltungsrat.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er nimmt die ihm durch Gesetz und der Anstaltssatzung übertragenen Aufgaben wahr und ist dabei an die Gesetze, die Anstaltssatzung, die erlassenen Geschäftsordnungen sowie an die vom Kreistag erteilten Weisungen gebunden.
- (2) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend informiert ist. Neben den Berichten des Vorstands nach § 6 Abs. 5 der Anstaltssatzung kann der Verwaltungsrat als Gremium jederzeit vom Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten der Kommunalanstalt, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können, verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen. Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall wegen Dringlichkeit oder von der Bedeutung der Sache her mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 9 Abs. 2 der Anstaltssatzung über:
- a) Grundsätze der strategischen Rahmenbedingungen für das Kommunalunternehmen,
 - b) auf Weisung des Kreistags über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) auf Weisung des Kreistags über die Ergebnisverwendung,
 - d) die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnnehmer,
 - f) auf Weisung des Kreistags über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
 - g) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstände,
 - h) auf Weisung des Kreistags über Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,
 - i) auf Weisung des Kreistags über Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats:
- a) Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags entsprechend § 105a GemO,
 - b) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan auf Weisung des Kreistags,
 - c) Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten auf Weisung des Kreistags,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als EUR 500.000; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,
 - e) Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einem voraussichtlichen Auftragsvolumen von EUR 500.000.
 - f) Kreditaufnahmen von mehr als EUR 1 Mio., die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen von mehr als EUR 100.000; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu zustimmungs-

pflichtigen Kreditaufnahmen und Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,

- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitungen auf Vorschlag des Vorstands,
- h) Bestellung und Abberufung von Chefarzten auf Vorschlag des Vorstands,
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- j) Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen,
- k) die Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften,
- l) den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als EUR 500.000 im Einzelfall,
- m) den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über eine jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von mehr als EUR 250.000 oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt,
- n) den Verzicht auf Ansprüche, die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten über einem Betrag bzw. Streitwert von EUR 100.000 sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Kommunalanstalt mehr als EUR 100.000 beträgt.

§ 3

Besondere Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die ihnen übertragene Aufgabe uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Verhinderungsfälle haben sie möglichst frühzeitig anzuzeigen und ihren Stellvertreter zu informieren.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind – auch über ihre Amtsdauer hinaus - Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten oder Geheimnisse – namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse - verpflichtet, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Verwaltungsrats-tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Solche Angelegenheiten sind insbesondere Tatsachen, die nicht offenkundig, sondern allenfalls einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Vorsitzende des Verwaltungsrats von der Schweigepflicht entbindet oder diese Angelegenheiten in einer öffentlichen Sitzung bekannt gegeben worden sind. Die Mitglieder des Kreistags des Ostalbkreises gelten nicht als Dritte im Sinne der Verschwiegenheitsverpflichtung dieses Absatzes.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Kommunalanstalt nicht geltend machen, soweit es nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der Funktion des Mitglieds im Verwaltungsrat in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorsitzender des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen die Kommunalanstalt und ihre Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Verwaltungsrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen des Vorsitzenden und des Anstaltsträgers sowie laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Ostalbkreises über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu unterrichten § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt.

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Verwaltungsrats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechnigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, sofern dem Personalrat ein Mitwirkungsrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zusteht.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung und Reisekosten gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann einem Vorstand, einem fachkundigen Dritten oder einem Mitglied des Verwaltungsrats außer der Reihe das Wort erteilen. Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen.
- (4) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Der Vorsitzende und jedes andere Mitglied des Verwaltungsrats haben das Recht, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende einem Vorstand das Wort erteilen.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge:

- a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) die Redezeit zu begrenzen,
 - c) die Aussprache zu beenden (Schluss der Debatte). Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
 - d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen. Die Zurückstellung eines Behandlungsgegenstandes ist höchstens zweimal zulässig.
 - e) die Sitzung zu unterbrechen,
 - f) namentlich abzustimmen und
 - g) geheim abzustimmen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Verwaltungsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 7

Beschlussfassung im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Verwaltungsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gegeben, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an Stelle des Verwaltungsrats nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder des Verwaltungsrats. Ist auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (6) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es bei einer Entscheidung nach § 18 GemO befangen ist.

- (7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss Beschlüssen des Verwaltungsrats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Kommunalanstalt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an Stelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsräten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Verwaltungsrats zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat tritt mit ihrem Erlass durch den Verwaltungsrat in Kraft.